

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Kunde

Straße Haus-Nr.

Ortsteil

PLZ Ort

Telefon + 43 2236 201-XXXX

Datum Maria Enzersdorf, DATUM

## MUSTERVERTRAG

**Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) iS §§ 16b sowie 16d und 16e ELWOG 2010**  
**Gemeinschafts-ID der BEG: «Gemeinschafts-ID der BEG»**

**Kundennummer: «GP-Nummer»**

(im Folgenden als „Kunde“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ bezeichnet)

**Anlagenstammdaten:**

**Zählpunktbezeichnung: «Zählpunktnummer»**

**Adresse des Anlagenstandorts: «PLZ Ort, Ortsteil, Straße, Hausnr»**

### 1. Präambel

Mit §§ 16b sowie 16d und 16e ELWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer (Verbraucher/Erzeuger) sind über das Strom-Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH (im Folgenden Netz NÖ genannt) mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage(n) verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

### 2. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbenutzer an einer BEG im Sinne der §§ 16b sowie 16d und e ELWOG 2010.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

Die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH“ (VNB) in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage der Netz NÖ abrufbar.

### **3. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte**

Die Teilnahme an der BEG verpflichtet die Netz NÖ zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbenutzers, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Netzbenutzer an der BEG beteiligt ist.

Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung der Netz NÖ findet sich auf der Webseite der Netz NÖ und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

### **4. Pflichten des teilnehmenden Netzbenutzers**

Der teilnehmende Netzbenutzer ist Mitglied bzw. Gesellschafter der BEG.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der BEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und der BEG zu regeln und keine Angelegenheit der Netz NÖ.

### **5. Pflichten der Netz NÖ**

Die Netz NÖ schließt mit der BEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie der Netz NÖ bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird die Netz NÖ die erzeugte Energie den mit Verbrauchsanlagen teilnehmenden Netzbenutzern zuordnen. Die Netz NÖ haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der BEG bekannt gegeben wurde.

Die Netz NÖ wird auf der monatlichen Rechnung der Verbrauchsanlagen den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

### **6. Sonstiges**

Die Netz NÖ haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbenutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbenutzer nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen der Netz NÖ und dem Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer BEG zwischen der Netz NÖ und der BEG nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der VNB eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

Freundliche Grüße

Netz Niederösterreich GmbH

Die Kunde ist mit den Festlegungen des vorliegenden Vertrages vollinhaltlich einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Rechtsverbindliche Fertigung